

# **Satzung**

**des Vereins der Kleingärtner**

**Anlage "Erholung" (e.V.)**

**Schwerin**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Grundsätze .....	- 3 -
§ 1 Grundsätze .....	- 3 -
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins.....	- 3 -
II. Mitgliedschaft .....	- 4 -
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	- 4 -
§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft .....	- 4 -
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 6 -
III. Organe.....	- 7 -
§ 6 Organe .....	- 7 -
§ 7 Mitgliederversammlung .....	- 7 -
§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung .....	- 8 -
§ 9 Prüfgruppe.....	- 9 -
§ 10 Kassenführung.....	- 10 -
IV. Gartenordnung.....	- 10 -
§ 11 Grundsatz der Gartenordnung.....	- 10 -
§ 12 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins .....	- 10 -
§ 13 Gestaltung und Nutzung von Kleingärten .....	- 11 -
§ 14 Die Errichtung von Bauwerken .....	- 14 -
§ 15 Abwasserordnung.....	- 16 -
§ 16 Umwelt- und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit .....	- 17 -
§ 17 Allgemeine Bestimmungen zur Gartenordnung .....	- 19 -
V. Datenschutz .....	- 19 -
§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte .....	- 19 -
VI. Schlussbestimmungen.....	- 21 -
§ 19 Auflösung des Vereins .....	- 21 -
§ 20 Inkrafttreten .....	- 21 -

# I. Grundsätze

## § 1 Grundsätze

- 1) Der Verein führt den Namen: Verein der Kleingärtner Anlage "Erholung" (e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer **261** vom 02. Oktober 1990 eingetragen
- 3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.
- 4) Der Gerichtsstand ist Schwerin.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss seiner am Kleingartenwesen interessierten Mitglieder.
- 2) Er setzt sich für die Förderung und Einhaltung seiner Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 3) Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 4) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Kosten sind zu erstatten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 8) Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung und des Pachtvertrages, aus der ihm überlassenen Bodenfläche, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung zu errichten bzw. zu bewirtschaften. Dabei sind zwingend zu beachten: Von der Gesamtfläche des Gartens ist mindestens ein Drittel für die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) zu nutzen. Die restliche Gartenfläche kann als Erholungsfläche (Gartenhaus, Terrasse, Wege, Rabatten, Teiche und Wasserbecken) genutzt werden. Maximal 15% der Gesamtpachtfläche dürfen als Rasenfläche gestaltet werden.
- 9) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

- 10) Der Verein übernimmt für den Kreisverband die Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben der ihm im Rahmen des eingegangenen Zwischenpachtvertrages zur Verfügung gestellten Kleingartenflächen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
- a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des Pachtvertrages (aktive Mitgliedschaft)
  - oder
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens (fördernde oder passive Mitglieder).
- 2) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird, nach positiver Entscheidung des Vorstandes, mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beteiligungsleistung für vorhandene Versorgungsleitungen und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie durch Aushändigung und Anerkennung der Satzung wirksam.

### § 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
- a) die Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen;
  - b) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen sowie die kollektive Haftpflichtversicherung abzuschließen;
  - c) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen und sich nach Maßgabe dieser Satzung, der Kleingartenordnung und gefasster Beschlüsse innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
  - b) Jedes Mitglied oder Nutzer eines Kleingartens auf unserem Vereinsgelände ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen, Versicherungen, pauschalen Vorauszahlungen) und die Energie- und Wasserkosten sowie ggf. Erstattungen für nicht geleistete Arbeitsstunden des vergangenen Jahres, gemäß der detaillierten Jahresabrechnung zu begleichen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. der Verwaltungsgebühr für Nichtmitglieder sowie sonstiger Leistungen und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung/Verzeichnis ausgewiesen.

Fördernde oder passive Mitglieder laut § 3 Abs. 1b, zahlen einen Mitgliedsbeitrag abzüglich der abzuführenden Beiträge an den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin.

Betätigen sich diese Mitglieder ehrenamtlich in einer Funktion für unseren Verein, sind sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ausgeschiedene ehemals aktive Mitglieder zahlen eine Verwaltungsgebühr in Höhe des zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrages.

Nutzer eines Kleingartens ohne Vereinsmitgliedschaft, zahlen eine Verwaltungsgebühr entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung.

Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr sind für die Jahresrechnung in Teilbeträgen im Voraus zu entrichten und werden wie folgt fällig:

- Festbeträge wie Pacht, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Versicherungen bis zum **30. Juni**
- Verbrauchswerte für Strom und Wasser (evtl. Ersatzbetrag Arbeitsstunden) bis zum **30. Oktober**

Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr in Höhe von bis zu 2,50 EUR zu entrichten, deren Höhe im Einzelnen die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt und welche in der Gebührenordnung/Verzeichnis ausgewiesen ist.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als vier Wochen, ist dem Schuldner eine schriftliche Mahnung zu stellen (zuzügl. einer Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt). Nach weiteren zwei Wochen ohne Reaktion des Schuldners sind über den Rechtsbeistand alle weiteren Maßnahmen bis zur Vollstreckung zu beauftragen.

Die Kosten trägt der Schuldner.

Außerdem wird 6 Wochen nach Rechnungsdatum der Garten durch den erweiterten Vorstand (mind. 4 Mitglieder) geöffnet und die Zufuhr von Wasser und Strom dauerhaft unterbrochen. Ein Wiederanschluss ist durch Zahlung von 50,00 Euro Wiederanschluss-Pauschale an den Verein und nach Zahlung der Gesamtschuld, gegeben.

Pächter die ihrer Bringepflicht zur Meldung der Verbrauchswerte schuldhaft nicht nachkommen, werden geschätzt. Sie werden genauso behandelt, als wenn sie den Verein mit Manipulation der Verbrauchszähler geschädigt haben.

Auf der Rechnung wird ein Verbrauch von 40m<sup>3</sup> Wasser und 300Kwh Strom als Schätzwert festgelegt.

Das eventuell entstehende Guthaben kann erst mit der Verbrauchswerteabrechnung des Folgejahres gegengerechnet werden. Eine Veränderung der Rechnung kann nur durch eine Erklärung des Pächters auf einer Vorstandssitzung gewährt werden.

Ist eine Ratenzahlung vereinbart, wird eine variable Kostenpauschale laufzeitabhängig erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt und in der Gebührenordnung/Verzeichnis ausweist.

- c) Das Mitglied hat pro Kalenderjahr 4 Stunden Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für jede Stunde zu wenig geleisteter Gemeinschaftsarbeit ist ein Ersatzbetrag in Höhe von 8,50 EUR zu entrichten.

Werden für das gesamte Kalenderjahr schuldhaft keine Gemeinschaftsleistungen erbracht, wird eine zusätzliche Umlage zur Verwirklichung des Vereinszweckes in Höhe von 34 EUR erhoben. Diese Umlage ist in der Gebührenordnung/Verzeichnis ausgewiesen.

Mitglieder welche das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen auch bei Nichtleisten der Gemeinschaftsleistungen den einfachen Betrag in Höhe von 8,50 EUR je nicht erbrachter Stunde Gemeinschaftsleistung als Ausgleich.

- d) Steuerliche Freigrenzen sind für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen.
- e) Wenn ein Vereinsmitglied/Pächter nicht unter seiner gemeldeten Adresse oder gemeldeten Telefonnummer erreichbar ist, gelten Schreiben, die gut sichtbar und witterungsgeschützt an der entsprechenden Gartenlaube angebracht sind, als zugestellt.
- f) Wenn ein Mitglied/Pächter durch die Gemeinschaft, während einer Begehung festgestellt, begründet getadelt wird, werden gelbe oder rote Ermahnungen witterungsfest am Zaun befestigt.
- g) Bei Aufnahme eines Pächters in unseren Kleingartenverein werden einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EUR und eine ebenfalls sofort fällige Beteiligungsleistung für vorhandene Versorgungsleitungen in Höhe von 150 EUR erhoben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 2) Im Falle des Todes oder des freiwilligen Austritts kann der Ehepartner des Mitglieds nach einer entsprechenden Erklärung an dessen Stelle treten. Dies gilt auch für den Fall der Ehescheidung. Familienangehörige haben das Vorzugsrecht bei einer Gartenübernahme unabhängig von der Art des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein ist nicht übertragbar oder vererbbar.

- 3) Der freiwillige Austritt kann in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres, welches auf die Austrittserklärung folgt, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird

sofort wirksam, wenn über den Garten des ausscheidenden Mitglieds ein Pachtvertrag mit einem neuen Pächter abgeschlossen wird.

- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat das Recht einen Schlichter, bestimmt durch den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. , zur Beratung hinzu zu ziehen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

- 5) Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Zugleich erlöschen etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der abgebende Pächter verpflichtet, den Pachtgegenstand (die Parzelle mit dem Aufwuchs und den baulichen Anlagen), schätzen zu lassen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder dem damit verbundenen Pachtvertrag ergeben, entbunden.

Wird für einen gekündigten Garten bis zum Kündigungstermin kein neuer Pächter gefunden, bleibt der bisherige Pächter mit allen Rechten und Pflichten für den Garten verantwortlich.

Sollte nach Ablauf von zwei Jahren kein nachfolgender Pächter gefunden sein bzw. der abgebende Pächter sich weigern sein Eigentum auf einen nachfolgenden Pächter zu übertragen, verpflichtet sich der Pächter den Kleingarten von seinem Eigentum innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist zu räumen und an den Verpächter herauszugeben.

Der Kleingärtnerverein ist nicht zur Erstattung eines Entschädigungsbetrages verpflichtet.

## III. Organe

### § 6 Organe

Organe des Kleingartenvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.

- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang in den Vereinsschaukästen oder Anschlagtafeln mit einer Frist von 8 Wochen bekannt gemacht.

Die Einladung hat den Versammlungstermin, den Versammlungsort, die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Beschlusssentwürfe zu beinhalten.

- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter. Dieser kann vom Vorstand vorgeschlagen werden und ist durch Abstimmung der Mitglieder zu bestätigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsstunden bzw. die Höhe der Ersatzbeträge,
  - d) die Wahl des Vorstandes, der Prüfgruppe sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Änderung der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereins.
- 6) Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschriften gefasster Beschlüsse sind vom neu gewählten oder wieder bestätigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
- 8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand und Geschäftsführung**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Vorstandsmitglied und Vereinstelleiter I
  - d) dem Vorstandsmitglied und Vereinstelleiter II
  - e) dem Vorstandsmitglied und Vereinstelleiter III
  - f) den Beisitzern (1 – 3 Mitglieder)



- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist insgesamt 2 Mal zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer etwaigen Neuwahl im Amt. Er muss jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung entlastet werden.
- 3) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorrang gebührt dem Vorsitzenden.
- 4) Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchsetzung ihrer Beschlüsse (soweit sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen).
  - c) die Anordnung und Organisation von Gemeinschaftsleistungen.
- 5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 8 Ziff. 1) und je einem Vertreter aus den einzelnen Bereichen des Vereins. Ihm obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung, bei der Durchsetzung von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen sowie die Mitwirkung bei Ausschlussverfahren gemäß § 5 Ziff. 4

Die Bereichsvertreter werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und aus der Tätigkeit entlassen. Vorschläge zu geeigneten Bereichsvertretern seitens der Pächter werden gern entgegen genommen und durch den Vorstand geprüft.

Sind mindestens 30 % der Pächter nach schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Vereinstelleiter mit Ihrem Bereichsvertreter nicht einverstanden, so beruft der Vereinstelleiter einen geeigneten Ersatz. Der scheidende Bereichsvertreter bekommt die Möglichkeit der Stellungnahme vor seinen Pächtern.

- 6) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer treten nach Bedarf, in der Regel monatlich, der erweiterte Vorstand nach Erfordernis zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Schatzmeister, 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Schatzmeisters.

Der erweiterte Vorstand ist befugt, bis zur Neuwahl des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung, eine Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation vorzunehmen, wenn durch Krankheit, Tod oder Amtsniederlegung ein Vorstandsamt nicht besetzt ist.

- 7) Über die durchgeführten Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Prüfgruppe**

- 1) Die Prüfgruppe besteht aus zwei Mitgliedern und wird als demokratisches Kontrollorgan von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
- 2) Sie hat ungeachtet des Rechts zu unvermuteten stichpunktartigen Prüfungen, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf die Kassen-

und Buchführung sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Kassenführung**

- 1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit. Der Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Belege und Mitgliederverzeichnisse zu verlangen.

## **IV. Gartenordnung**

### **§ 11 Grundsatz der Gartenordnung**

Kleingartenanlagen und Kleingärten sind Stätten sinnvoller Freizeitbetätigung und der Naherholung. Die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie und wirkt fördernd auf die Erhaltung der Gesundheit und die Reproduktion der Arbeitskraft.

Die Gartenordnung regelt als Rahmenordnung die demokratischen Rechte und Pflichten der im Verein der Kleingärtner organisierten Mitglieder für die Gestaltung des Zusammenlebens im Verein, zur Nutzung und Gestaltung der Kleingartenanlage sowie der Kleingärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, produktiver und umweltfreundlicher Gärten für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken in Kleingärten. Die Gartenordnung, als Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages, ist für alle Kleingärtner bindend.

### **§ 12 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins**

- 1) Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen sind Vorschläge und Interessen der Mitglieder in den Mitgliederversammlungen durch Festlegungen der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen.
- 2) Die Kleingartenanlage ist ganzjährig durch geeignete Vorrichtungen (Zufahrtstore mit Vorhangschlössern) von jedem Pächter verschlossen zu halten. Grundsätzlich ist in der Kleingartenanlage an Sonn- und Feiertagen ganztägig und vom 15.03. bis 31.10. eines Jahres, in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr starke Lärmbelästigung zu vermeiden und betrifft das Hämmern sowie das Betreiben von Antriebsmaschinen zum Beispiel Bohrmaschinen, Rasenmäher, Rasenkantenschneider, Laubbläser, Laubsauger, Heckenschneider, Schredder, Hobel, Sägen, Mischer.

- 3) Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten oder in seinem Auftrag handelnde Personen mutwillig oder leichtsinnig verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet. Verbrauchte Betriebsmittel sind dem Verein zu ersetzen.
- 4) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Ausbau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.

Die persönlichen Arbeitsleistungen werden jährlich einheitlich je Kleingarten festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ausnahmeregelungen werden auf Antrag des betreffenden Kleingärtners durch den Vorstand getroffen. Eine solche Ausnahmeregelung kann die teilweise oder vollständige Übertragung spezieller Aufgaben beinhalten.

Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Vereinseigentum ein.

Bei Pächterwechsel hat der übernehmende Pächter finanzielle Aufwendungen des abgebenden Pächters für die Gemeinschaft (Umlagen für Energie,- und Wasseranlage) unter Berücksichtigung des Zeitwertes an diesen zu erstatten.

## **§ 13 Gestaltung und Nutzung von Kleingärten**

- 1) Die Übergabe des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Kleingartenpachtvertrages.  
Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten. Grundlage bildet dafür das Bundeskleingartengesetz.

Der Kleingarten ist persönlich zu nutzen. Eine zeitweilige Nutzung oder Bewirtschaftung durch andere Personen ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet.

Die Gartennummer ist deutlich sichtbar vom Pächter anzubringen und freizuhalten.

- 2) Mit der Nutzung des Kleingartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten, vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Arten- und Sortenspektrums an Gemüse und Obst sowie Blumen und Zierpflanzen. Im Kleingarten empfiehlt es sich die Pflanzung von Obstgehölzen in Form von Viertel- oder Niederstämmen als geeignete Baumformen. Großwüchsige Waldbäume haben ihren Standort ausschließlich in Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.

Eine geringe Anzahl an Ziergehölzen, Laub- und Nadelgehölzen, (auf 100 qm 2 Gehölze) ist zulässig. Die Wuchshöhe dieser Gehölze darf 4,0 m bzw. der Stammumfang 80 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, nicht überschreiten. Bestehende und entsprechend der Gartenordnung gepflegte Hecken aus Nadelgehölz sind geschützt und in diesen Fällen nicht generell auf die geforderte Maximalanzahl zu begrenzen. Als Ausgleich müssen darüber hinaus gehende Nadelgehölze auf

der Pachtfläche ersatzweise entfernt werden. Wenn diese Bestandshecke eingeht bzw. abstirbt, darf diese nicht wieder durch Wald,- und/oder Nadelgehölze ersetzt werden.

Ziergehölze die diese Maße überschreiten dürfen bei Pächterwechsel nicht bewertet werden. Haupt- und Nebenwege innerhalb der Gartenanlage dürfen nicht durch Hecken, Blumenrabatten oder Ziersträucher begrenzt, bzw. in ihrer Befahrbarkeit eingeschränkt werden. Hecken dürfen nur an der Innenseite des Zaunes angepflanzt werden.

Eine Heckenbepflanzung auf der gemeinsamen Gartengrenze ist nicht zulässig. Am Außenzaun der Kleingartenanlage sind Hecken mit einer Höhe von 2,5 m und einer Breite von 0,6 m gestattet. An den Gartenwegen sind Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und einer Breite von 0,4 m zulässig.

Hecken, die entgegen den Bestimmungen im Punkt 2.3. der Gartenordnung an der Außenseite des Gartenzaunes gepflanzt wurden, werden entsprechend der Heckenlänge und Breite, der Pachtfläche des Gartens zugeordnet. Brombeeren dürfen wegen bestehender Verletzungsgefahr nicht über den Gartenzaun hinaus ranken.

Zäune und Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist generell verboten.

Der Kleingärtner hat bei allen Anpflanzungen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Baumwurzeln, Schattenwirkung u.a.m.).

Die folgenden festgelegten Grenzabstände für Anpflanzungen sind einzuhalten.

	Reihen- entfernung in m	Abstand in der Reihe in m	Mindestentfer- nung von der Grenze in m
<b>Apfel</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,50 - 3,00	2
Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum		3
<b>Birne</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00	3,00 - 4,00	2
Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum		3
<b>Quitte</b>			
	3,00-4,00	2,50 - 3,00	2
<b>Sauerkirsche</b>			
Niederstamm 60 cm	4	4,00 - 5,00	2
<b>Süßkirsche</b>			
	Einzelbaum		4
<b>Pflaume</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2
<b>Pfirsich</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3	2
<b>Aprikose</b>			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 - 4,00	3	2
<b>Obstgehölze in Heckenform</b>			
schlanke <b>Spindeln</b> u.a. <b>kleinkronige</b> Baumformen			2
<b>Schwarze Johannisbeere</b>			
Büsche	2	1,50 - 2,00	1,25
<b>Johannisbeere</b> rot und weiß			
Büsche und Stämmchen	2	1,00 - 1,25	1
<b>Stachelbeere</b>			
Büsche und Stämmchen	2	1,00 - 1,25	1
<b>Himbeeren</b>			
in Spalierziehung	1	0,40 - 0,50	0,75
<b>Brombeeren</b>			
aufrechtstehend	1,5	1	0,75
rankend	2	2	1
<b>Ziergehölze und -hecken</b>			
		mind.	1

- 3) Es besteht die Möglichkeit einen Kleingarten als Seniorengarten zu nutzen. Der Status "SENIORENGARTEN" wird in einer Einzelfallentscheidung auf schriftlichen Antrag des Pächters an den Vereinsvorstand geprüft und bei Vorlage der Voraussetzungen gewährt. Dabei soll, zur Wahrung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Vereins, der prozentuale Anteil der Seniorengärten 10% des Gesamtparzellenbestandes, also 32 Gärten, nicht übersteigen.

Der Status kann an Pächter vergeben werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen körperliche Beeinträchtigungen bestehen (mind. 50 % Behinderung) welche eine Bewirtschaftung des Kleingartens durch sie selbst und, falls vorhanden, ihre Mitpächter gem.

Bundeskleingartengesetz (BKleinG) und Vereinssatzung für einen längeren Zeitraum nicht erwarten lassen.

Der Status kann auch an Pächter, unabhängig von ihrem Alter, vergeben werden, deren gesundheitlicher Zustand zeitweilig erheblich beeinträchtigt und somit nur eine eingeschränkte kleingärtnerische Bewirtschaftung möglich ist. Seniorengärten unterliegen in ihrem Grabeland-Anteil (Bestellung mit Obst und Gemüse) nicht der Drittelregelung lt. BKleinG. Seniorengärten erhalten bei Bedarf bzw. Notwendigkeit Unterstützung von der Vereinsgemeinschaft.

Pächter von Seniorengärten bleiben vollwertige Vereinsmitglieder und können sich an allen Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Alle Vereinsbeschlüsse sind, unter Beachtung der vorgenannten Ausnahmen, auch für Pächter von Seniorengärten verbindlich.

Seniorengärten werden jährlich neu begutachtet. Ändern sich die Voraussetzungen für die Gartenbewirtschaftung, gibt das Mitglied seinen Garten zurück oder erfolgt ein Pächterwechsel entfällt der Status Seniorengarten.

Seniorengärten sind gut sichtbar mit dem Schild „Seniorengarten“ zu kennzeichnen, welches gegen eine einmalige Aufwandentschädigung von 5,00 Euro beim Vorstand erhältlich ist.

Es sollte mit den zuständigen Organen geklärt werden, diese als Seniorengärten anerkannten Parzellen von der Kontrolle zur Gemeinnützigkeit auszunehmen.

- 4) Kleintierzucht und Kleintierhaltung gehören grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und sind soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, nicht gestattet. Eine vorübergehende Mitnahme von Hunden und Katzen in Kleingärten ist zulässig, wenn dadurch andere Pächter nicht belästigt werden. Bei Katzen ist dem Vorstand schriftlich ein Nachweis über Impfung und Kastration vorzulegen.

Außerdem sind diese Tiere so zu halten, dass sie in Nachbargärten keine Schäden anrichten, und speziell Katzen, den Bestand der Singvögel nicht gefährden.

Das Füttern freilaufender Katzen ist verboten, bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand das Recht vor, Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 einzuleiten.

Außerhalb des Gartens sind Hunde an der Leine zu führen und angefallener Kot dem Restmüll zuzuführen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand das Recht vor, Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 einzuleiten.

Zulässig dagegen ist die Bienenhaltung. Sie dient schon wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der Obstgehölze der kleingärtnerischen Nutzung. Der Standort eines Bienenhauses ist mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 14 Die Errichtung von Bauwerken**

- 1) Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Garten vorhanden sein darf.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, vor Beginn jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser Antrag enthält eine maßstäbliche zeichnerische Darstellung des Bauwerkes (1:50) in zweifacher Ausfertigung, ergänzt durch eine Darstellung über den Standort des Bauwerkes innerhalb des Kleingartens. Auch der Um- und Ausbau von Bauwerken ist zu beantragen.

Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen über den Antrag zu entscheiden. Ohne vorliegende schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden.

- 2) Gartenlauben in der Kleingartenanlage können einschließlich überdachtem Freisitz, Toilette und Geräteraum in einfacher Ausführung, mit einer Grundflächen von höchstens 24 qm errichtet werden. Dabei darf die insgesamt bebaute Fläche grundsätzlich 10% der Gartenfläche nicht überschreiten.

In die Berechnung ist die Grundfläche von Überdachungen, deren Unterstützung aus dem Gelände hochgeführt wurde, einzubeziehen. Bautypischen Dachüberstände, Freisitze, Freitreppen und Terrassen ohne Unterstützung, brauchen nicht berücksichtigt werden.

Der Mindestgrenzabstand der Gartenlaube ist auf 1,0 m verbindlich festgelegt.

- 3) Befindet sich auf der Gartenfläche bereits eine Laube mit einer Größe über 24 qm, so ist hier der Nachweis zu erbringen, dass es sich um eine Laube handelt, welche rechtmäßig vor dem 03.10.1990 errichtet wurde (§ 20 a Nr. 7 u. 8 BKleingG).

Zusätzlich ist vom Pächter selbständig eine Meldung an das zuständige Finanzamt vorzunehmen.

- 4) Die Errichtung von Garagen, Carports und KFZ-Stellflächen im Garten ist nicht zulässig. Das Aufstellen oder Abstellen von Wohnwagen innerhalb der gesamten Gartenanlage ist nicht gestattet.
- 5) Die Errichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist nicht gestattet.
- 6) Stützmauern über 1,20 m Höhe bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Der Pächter des im oberen Teil einer Hanglage befindlichen Gartens hat durch geeignete Maßnahmen die Bodenerosion zu hemmen.

Wird von dem im oberen Teil der Hanglage befindlichen Gartenpächter eine Bodenaufschüttung zum darunter liegenden Garten vorgenommen, so ist durch ihn (oberer Pächter) eine Stützmauer zu errichten und instand zu halten.

Wird durch den im unteren Teil einer Hanglage befindlichen Pächter im Grenzbereich zum oberen Nachbarn eine Ausschachtung vorgenommen, so ist durch ihn (unterer Pächter) eine Stützmauer zu errichten und instand zu halten.

Vor Errichtung einer Stützmauer ist mit dem betreffenden Nachbarn das zeitweilige Betreten seines Gartens abzustimmen.

In strittigen Fällen wird nach einer Vorortbegehung letztlich durch den Vorstand entschieden

- 7) Die Seitengrenzen zwischen den Gärten dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen mit den Gartennachbarn gestaltet werden. Die Pflege und die bauliche Gestaltung der gemeinsamen Gartengrenze ist Sache aller Anlieger. Sichtbehindernde Einrichtungen sind nicht gestattet.
- 8) Je Kleingarten kann ein Gewächshaus mit einer maximalen Grundfläche von 12 qm errichtet werden. Dazu ist die Zustimmung durch den Vorstand einzuholen. Darüber hinaus können Folienzelte, Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für diese Einrichtungen muss mindestens 1,0 m, die Höhe darf nicht mehr als 2,5 m betragen.
- 9) Wasserbecken oder Gartenteiche sind nur als Zier- oder Pflanzenbecken mit einer Wasseroberfläche bis zu 8 qm zulässig. Diese Becken bzw. Teiche sind zum Schutz der Kinder, auch Nachbarkinder, durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Es empfiehlt sich eine Mindest-Wassertiefe von 80 cm und ein flacher Randbereich.  
  
Das Aufstellen eines teilweise oder ganz aufblasbaren Planschbeckens im Garten ist möglich, aber das Aufstellen eines festen Swimmingpools im Garten ist nicht gestattet.
- 10) Jedem Kleingärtner ist bewusst, dass in seinem Garten auch Elektroleitungen verlaufen. Daher hat er bei vorgesehenen Schachtungs- oder Rammarbeiten (Einschlagen von Pfählen) sich gegebenenfalls beim Vorstand bzw. Bereichsleiter über den Verlauf der E-Leitung zu informieren. Bei Beschädigung einer E-Leitung sind die Kosten der Instandsetzung durch den Verursacher zu tragen.

## **§ 15 Abwasserordnung**

- 1) Jeder Gartennutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seines im Gartenbereich anfallenden Abwassers verantwortlich.
- 2) Das anfallende Abwasser ist in dichten abflusslosen Abwassersammelgruben aufzufangen. Beim Bau und den Betrieb der abflusslosen Gruben bzw. Behältnissen sind die Vorschriften und Hinweise der Unteren Wasserbehörde, des Umweltamtes und der Stadtverwaltung Schwerin zu beachten.

Die Dichtheit der Anlage muss in jedem Fall gewährleistet sein. Der Dichtheitsnachweis ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass von diesen Anlagen kein ungereinigtes Abwasser in den Boden und somit in das Grundwasser versickern kann.

Die Dichtheitsprüfung hat nach den geltenden DIN Vorschriften zu erfolgen und ein Nachweis auf Verlangen vorzulegen.

- 3) Eine Entleerung wird spätestens dann notwendig, wenn der Inhalt 10 cm unter der Rohrsohle der Zulaufleitung ansteht.

Die Entsorgung bzw. Abfuhr des Abwassers ist durch die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) geregelt. Die Abfuhr darf nur durch ein von der SAE beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden.

Die Quittung für die Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und der Vereinsführung oder kommunalen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.



- 4) Chemietoiletten müssen ebenfalls zu einer Überprüfung beim Kreisverband angemeldet werden. Der Nachweis über die erfolgte Überprüfung ist auf Verlangen vorzulegen
- 5) Eine Versickerung des Abwassers in das Grundwasser bzw. die eigenständige Entsorgung auf den Kompost oder anderweitig im Gartenbereich ist nicht gestattet. Das wäre ein Verstoß gegen das Landeswassergesetz und entspräche einer Ordnungswidrigkeit, die gesetzlich geahndet werden und finanzielle Folgen haben kann.
- 6) In Gärten, in denen kein Abwasser anfällt, (kein WC - keine Abwäsche) kann der Anfall der Trockentoilette auf den Kompost verbracht werden. Dabei darf aber keine Geruchsbelästigung für die Nutzer der angrenzenden Gärten entstehen.
- 7) Wasser ist rationell zu nutzen, vorrangig ist das natürliche Wasserdargebot (Regenwasser) zu verwenden.
- 8) Die Hauptwasserleitungen werden vom Verein abgestellt, wenn drei Tage hintereinander Bodenfrost angesagt wird. Jeder Pächter ist für seine eigene Wasserleitung selbst verantwortlich. Wer seinen Garten winterfest macht, muss auch selbst den Haupthahn in seinem Schacht zudrehen und seine Leitungen entleeren.

## **§ 16 Umwelt- und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit**

- 1) Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche die persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes innerhalb der Kleingartenanlage bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens ist die Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

- 2) Gartenabfälle, Laub, Stallung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen oder bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die entsprechend den geltenden örtlichen Festlegungen zu vernichten sind. Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist nicht gestattet. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist eine Beeinträchtigung des Gartennachbarn zu vermeiden.

Nichtkompostierfähige Stoffe sind durch den jeweiligen Gartenpächter eigenverantwortlich und umweltgerecht zu entsorgen. Die Ablagerung von Müll und Unrat (einschließlich Unkraut und Pflanzenresten) ist an keiner Stelle der Gartenanlage gestattet. Das Auffüllen von Löchern in den Gartenwegen mit Unrat oder Pflanzenresten sowie die Ablagerung von Müll und Unrat im Uferbereich des Ostorfer See's sowie in der gesamten Gartenanlage, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung geahndet.

- 3) Der Kleingärtner ist verpflichtet, alle Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge sachgemäß und unter Anwendung umweltdienlicher Methoden zu bekämpfen. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei entsprechender Zulassung, unter Beachtung der Anwendungsvorschriften und nach Genehmigung des Vorstandes zum Einsatz kommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine natürliche Bekämpfung bereits erfolglos verlief und keine weitere Alternative zur Verfügung steht.

Als Alternative ist zum Beispiel bei Schnecken-Plagen auch ein zeitweiser Einsatz von gemieteten Laufenten unter ständiger Beaufsichtigung möglich. Eine Meldung an den Vorstand ist zwingend erforderlich. Zusätzlich ist eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Kulturen in den Nachbargärten zu vermeiden.

- 4) Die Pflege der angrenzenden Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes der Gärten ist gemeinsames Anliegen aller Vereinsmitglieder und wird wie folgt geregelt;
  - a) Jeder Pächter hat den an seinem Garten angrenzenden Weg zur Hälfte zu pflegen sowie auch kleinere Ausbesserungen vorzunehmen;
  - b) Ausnahmen (Wege ohne gegenüberliegende Gärten) sind im Bereich individuell zu klären und gegebenenfalls in Form von Arbeitsstunden angemessen zu vergüten;
  - c) Bei der Pflege des Gemeinschaftsgrüns (Hecken, Sträucher, Büsche) ist es erforderlich, dass das anfallende Schnittgut sofort eigenständig entsorgt wird.
  - d) Die Pflege freier oder verlassener Parzellen ist im Rahmen einer Pflegevereinbarung mit dem Verein möglich. Als Aufwandsentschädigung werden bei einer Größe von bis zu 399 Quadratmetern 10 Stunden Gemeinschaftsleistung und ab 400 Quadratmetern 16 Stunden jährlich angerechnet.
  - e) Angefahrener Dünger, Erde, Baumaterialien usw. sind umgehend aus den öffentlichen Anlagenbereichen (Wege, Plätze) zu entfernen.
- 5) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nur auf den ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gestattet sowie auf dem Großparkplatz „Sport-und Kongresshalle“ , auf den Stellflächen an der Wittenburger Straße und auf den Parkflächen Zuwegung „Denkmalpflege“.
  - a) Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage nicht gestattet.
  - b) Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen, ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
  - c) Der Transport gehbehinderter Personen bzw. Personen in hohem Alter bis zum Garten ist gestattet, das Fahrzeug darf jedoch nicht vor dem Garten abgestellt werden.
  - d) Fahrzeugführer mit Behindertenausweis dürfen ihr Kfz in der Gartenanlage, sofern ihnen ein Stellplatz mit ihrem amtlichen Kennzeichen zugeordnet wurde, ausschließlich auf dem zugewiesenen Stellplatz abstellen.

Der Transport darf nur erfolgen:

- a) für Fahrten mit schweren Lasten wie z.B. von Schredder, Rasenmäher, Erntegut, Dünger und Baustoffen
- b) mit solchen Fahrzeugen, deren Länge und Breite eine Beschädigung von Hecken und Zäunen ausschließt und laut Lageplan die zulässige Tonnage nicht überschreitet.

- c) wenn die Wegeverhältnisse, entsprechend den jahreszeitlichen Bedingungen es eindeutig zulassen (kein aufgeweichter Boden, Schnee- oder Eisglätte). Bei derart schwierigen Wegeverhältnissen, sind Baustoffe, Dung oder andere Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt anzufahren oder in Abstimmung mit dem Vorstand an geeigneter Stelle zwischenzulagern.

Bei Verstoß gegen die in §16 Abs. 5 festgelegten Regelungen, bzw. bei mutwilligen Beschädigungen der Schließanlagen, ist der Vorstand berechtigt, das Befahren der gesamten Anlage zu untersagen (inkl. Entzug des Schlüssels für die Schließanlage) und / oder geeignete Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 einzuleiten.

Der Kleingärtner ist für alle Schäden, die im Rahmen eines Transportes entstehen, vollverantwortlich. Dabei ist es unerheblich, ob er das Kfz selbst oder ein von ihm beauftragter Kraftfahrer geführt hat.

- 6) In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Schusswaffen verboten.

## **§ 17 Allgemeine Bestimmungen zur Gartenordnung**

- 1) Entsprechend den örtlichen Bedingungen werden in Mitgliederversammlungen des Vereins notwendige Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung beschlossen.
- 2) Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Er ist berechtigt:

- a. entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und auszuwerten;
- b. schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen (ggf. auch durch Anschlag direkt am Gartentor);
- c. Erziehungsmaßnahmen gemäß der Satzung des Vereins einzuleiten,
- d. die Kündigung von Pachtverhältnissen auszusprechen;

Dem Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen bzw. der Kündigung eines Kleingartens gehen dementsprechende schriftliche Auflagen voraus.

- 3) Das Bundeskleingartengesetz und deren Verfügungen, sowie das Kleingartenwesen betreffende kommunale und Landesgesetze, bilden den Rahmen unseres Handelns und sind für jeden Kleingärtner des Vereins bindend.

## **V. Datenschutz**

### **§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, berufliche Qualifikation, Funktion(en) im Verein.

- 2) Als Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und Email-Adresse.
- 3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4) Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und / oder in sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und sozialen Netzwerken.
- 5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder oder andere Vereins-Ereignisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß schriftlich ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds, erst mit Eingang des Widerspruchs, von seiner Homepage und sozialen Netzwerken und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung

ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den als gemeinnützig anerkannten Kreisverband zur weiteren Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.

### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27.05.1990 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 24.02.1996, 18.03.2001, 02.02.2002, 10.10.2009, 12.11.2011, 10.11.2012, 28.02.2015 und 19.03.2016 wurde diese neu gefasst bzw. wurden Ergänzungen vorgenommen.

Schwerin, den 19.03.2016